

Hochbetagt ist am 22. Juni 1930 eine der markantesten und hochragendsten Persönlichkeiten der Münchener, der deutschen, ja der internationalen Gelehrtenwelt aus diesem Leben geschieden: das ordentliche Mitglied der bayerischen Akademie der Wissenschaften, ordentlicher Professor des deutschen Rechts an der Universität München Geheimer Rat **Dr. Karl von Amira**.

Zu Aschaffenburg am 8. März 1848 geboren ist von Amira in München aufgewachsen und bei den Historikern v. Cornelius, Döllinger und Giesebrecht, bei den Juristen Brinz, Maurer, Planck, Roth in die Schule gegangen. Anfänglich schwankend zwischen Geschichte und Jurisprudenz hat er sich auf den Rat Döllingers beruflich der letzteren zugewendet, ohne aber seine starken historischen Neigungen zurückzustellen. Dies führte ihn naturgemäß zur Rechtsgeschichte und zu den deutschen Rechtsaltertümern und lenkte ihn in die Fußstapfen des von ihm hochverehrten Germanisten Jakob Grimm. In der bewußten methodischen Verbindung von Jurisprudenz, Geschichte und Philologie liegt des Rechtshistorikers von Amira seltene und eigenartige Größe und die Aufgabe, die er sich mit jener kühnen Kombination gestellt hatte, konnte nur durch die ihm eigene, hohe geistige Kraft und die ungewöhnliche Energie seines Willens bewältigt werden. Sein Lehrer Konrad Maurer hatte ihn auf ein wenig begangenes Gebiet, auf Sprache, Recht und Kultur des germanischen Nordens hingelenkt und so bezeichnet bereits Amiras juristische Dissertation „Über das altnorwegische Vollstreckungsverfahren“ (1873) die Methode und die Richtung, in der sein literarisches Schaffen sich zunächst und vorwiegend betätigen sollte. Ein Jahr darauf schon habilitierte sich von Amira bei der juristischen Fakultät der Universität München mit der Schrift „Erbenfolge und Verwandtschaftsgliederung nach altniederdeutschen Rechten“ (1874). Gleichzeitig erschien „Die Erbenfolge des altfränkischen Rechts“ 1874 und im Jahre darauf

„Zur Salfränkischen Eideshilfe“. Schon in dem Jahre, das auf die Habilitation folgte, 1875, war der 27jährige Gelehrte ordentlicher Professor an der Universität Freiburg i. Br., wo er sich mit der vielbeachteten programmatischen Antrittsrede „Über Zweck und Mittel der germanischen Rechtsgeschichte“ einführte. Nicht als ob er das Verdienst der historischen Rechtsschule (von Savignys, Eichhorns) hätte schmälern wollen, die die Rechtsgeschichte vornehmlich aus dem Gesichtspunkte betrieben, die unentbehrliche Grundlage für das Verständnis des geltenden Rechts, das ja ein Produkt der geschichtlichen Entwicklung ist, zu gewinnen; war er doch überhaupt der Meinung, daß Geschichte ebenso der Dogmatik wie diese jener bedürfe. Aber er wollte die Rechtsgeschichte aus dieser nur dienenden Unterwürfigkeit herausführen, sie um ihrer selbst willen gepflegt wissen, weil „nur unter dem rein wissenschaftlichen Gesichtspunkt das Geschichtliche ganz und damit auch wahr zur Geltung komme.“ Und zugleich wollte der junge Stürmer die zünftigen Rechtshistoriker über die Beschränktheit einer „deutschen“ Rechtsgeschichte hinaus zum Bau einer gemeingermanischen Rechtsgeschichte aufrufen, die, wie es die germanistische Philologie auf sprachlichem Gebiete längst tue, alle germanischen Sonderrechte zur Rechtsvergleichung heranziehe, insbesondere die nordgermanischen, die ihre Ursprünglichkeit zufolge ihrer Abgeschlossenheit am besten bewahrt hätten. Zum hohen Ziel führt nur ein unerbittlich steiler und ungepflegter Weg: die Kenntnis der skandinavischen Rechte ist bedingt durch die Kenntnis ihrer Sprache. Diese beiden Kulturfaktoren, Sprache und Recht, stehen in engster Beziehung zu einander und selbst die Einschnitte in der sprachlichen Entwicklung sind für die Erkenntnis der Rechtsentwicklung und der Wandlungen im Recht bedeutsam. Wie mit der Sprache, so ist das Recht mit der Gesamtkultur eines Volkes, mit Religion, Wirtschaft, Kunst und Literatur verwachsen: die Rechtsgeschichte wird in den großen Rahmen der Kulturgeschichte hineingestellt. Dies war das Programm, dem von Amira als Lehrer und Forscher dienen wollte und zeitlebens gedient hat. Die starke Betonung des Rechts als kulturgeschichtlichen Faktors war es namentlich, was die rechtsgeschichtlichen Vorlesungen von Amiras und seine Seminarübungen für die Jünger der Wissenschaft so ungemein anziehend und eindrucksvoll gemacht hat. Wie der Lehrer, so ist

auch der Forscher dem hochgesteckten Ziele treu geblieben; er mochte sich nicht dem Vorwurfe aussetzen, anderen Leuten Lasten aufzuerlegen, die er selber mit keinem Finger anrühre. Er hat die methodischen Grundsätze selbst in glänzender Kombination juristischen Denkens mit philologischer Akribie zur Ausführung gebracht in dem Artikel „Recht“ für Hermann Pauls Grundriß der germanischen Philologie (1890), der dann als selbständiges Buch unter dem Titel „Grundriß des germanischen Rechts“ 1897, dann 1901 und 1913 in erweiterten Auflagen erschienen ist. Vorher schon, 1882, war der erste Band seines „Nordgermanisches Obligationenrecht“, das altschwedische Recht enthaltend, erschienen, dem 1895 der zweite mit dem norwegischen und isländischen Recht folgte, während der dritte, der das dänische Recht bringen sollte, leider ausgeblieben ist. Es ist eines seiner Hauptwerke, das seinen Ruhm begründete und ihm namentlich in der nordischen Welt viele Bewunderung und Anerkennungen einbrachte: er wurde daraufhin ordentliches Mitglied der Kgl. Gesellschaft der Wissenschaften zu Upsala (1885), auswärtiges Mitglied der Gesellschaft der Wissenschaften zu Christiania (1896), der Schwedischen Akademie der Wissenschaften zu Stockholm (1897), ordentliches Mitglied der K. Altertumsakademie zu Stockholm und der K. Akademie der Wissenschaften zu Kopenhagen. Neben diesem Hauptwerke beschäftigten den schaffensfreudigen und weitschauenden Mann rechtsarchäologische Studien wie „Das Endinger Judenspiel“ 1883 und „Die Investitur des Kanzlers“ 1890, ferner „Tierstrafen und Tierprozesse“ 1891 (MJÖG XII). Im Jahre 1892 erreichte ihn der Ruf an die Universität München, von wo er seinen Ausgang genommen hatte und den er um so lieber annahm, weil er wußte, daß er hier reichere und bessere Arbeitsbedingungen vorfinden werde, als ihm dies in Freiburg beschieden sein konnte. Seitdem hat er volle vier Jahrzehnte bis zu seiner Emeritierung 1923, ja darüber hinaus als Lehrer — allerdings mehr gefürchtet als geliebt, aber unbedingt hochgeachtet — und als Forscher mit ungewöhnlichen Erfolgen gewirkt. Einen ehrenvollen Ruf nach Wien hat er 1907 abgelehnt. Auch als Rufer im Streit, wenn es um hochschulpolitische Fragen ging, ist er, nicht ohne starken Widerspruch zu finden, hervorgetreten. Auch sonst war sein stürmisches Temperament in Verbindung mit seinem Ehrlichkeitsfanatismus nicht darnach angetan,

ihm viele Freunde zu gewinnen. So ist er wohl oft rauh und schroff gewesen, aber, wie auch seine Gegner gerne zugeben, immer besten Glaubens, offen und wahr. Daß er sich selbst gut gekannt hat, hat sich wohl am besten damals gezeigt, als er, sein eigenes Temperament fürchtend, die Wahl zum Rektor der Universität abgelehnt hat. Um so ungeteilter widmete er sich seiner gelehrten Arbeit. Im Auftrag der Sächsischen Kommission für Geschichte hat von Amira 1902 die Dresdener Bilderhandschrift des Sachsen spiegels in einer musterhaften Ausgabe vorgelegt, zu der er 1925/26 zwei stattliche Bände „Erläuterungen“ hat folgen lassen. Im Jahre 1892 war er zum korrespondierenden, 1901 zum ordentlichen Mitglied der Bayerischen Akademie der Wissenschaften gewählt worden, 1902 wurde er Mitglied des Maximiliansordens für Wissenschaft und Kunst, die Berliner und Wiener Akademie machten ihn zu ihrem auswärtigen Mitglied, die Universitäten Leipzig und Oslo zu ihrem Ehrendoktor, zahlreiche hohe schwedische, bayerische, badische Orden und andere Auszeichnungen wurden ihm zu Teil. Seine wissenschaftliche Tätigkeit innerhalb unserer Akademie war ganz außerordentlich fruchtbar und erfolgreich. Abgesehen von kleineren Arbeiten „Zur Genealogie der Bilderhandschriften des Sachsen spiegels“ „Die Handgebärden in den Bilderhandschriften des Sachsen spiegels“ (1905), „Die große Bilderhandschrift von Wolframs Willehalm“ (1903, 1917) und einer Studie über „Die Wadiation“ (1911) ließ er in den Abhandlungen unserer Akademie seine beiden Meisterwerke erscheinen: „Der Stab in der germanischen Rechts symbolik“ (1909) und sein letztes großes Werk, dessen Thema er schon in der Freiburger Antrittsrede angeschlagen hatte, „Die germanischen Todesstrafen“ (1922), in welchem uns die alten Zusammenhänge zwischen Religion und Recht, zwischen der öffentlichen Todesstrafe und dem sakralen Opfertod aufgeschlossen werden. Es ist schade, daß das ikonographische Material — 1118 Abbildungen — nicht beigegeben werden konnte; aber die gesammelten Bilder sind doch so genau und ausführlich beschrieben, daß der Mangel der Anschaulichkeit einigermaßen ersetzt ist.

Das Bild von der Persönlichkeit von Amiras wäre unvollständig, wenn nicht zum Schlusse der vorbildlichen Pflichttreue gedacht würde, mit der er an den Geschicken und an den Sitzungen unserer Akademie teilgenommen hat. Mühsam hat sich der

hochbetagte Mann zuletzt noch zu den Sitzungen die Treppe im Akademiegebäude hinaufgeschleppt und wieder hinabbringen lassen, bis es wirklich nicht mehr ging, nachdem die Folgen eines Unfalls den hünenhaften Recken zur schmerzlichen Muße gezwungen hatten. Im Münchener Waldfriedhof hat man ihn seinem Wunsche gemäß in aller Stille begraben. Die Akademie, die Universität, die juristische Fakultät legten den Lorbeer auf den Sarg, der die sterblichen Reste eines ihrer Größten umschloß. E. Eichmann.